

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
und
Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2012
vom 1. August 2012

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- einerseits -

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.“
5. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. Juni 2012“ ersetzt durch das Datum „30. September 2014“
7. Die Entgeltordnung Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abteilung 2 werden in der 4. Vorbemerkung die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
 - b) In Abteilung 3 wird die 3. Vorbemerkung wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „78“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „78“ wird in Abänderung von § 1 Nr. 6 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 25. Februar 2011 durch die Zahl „156“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei allgemeinen Entgelterhöhungen erhöht sich die Zulage, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Beschäf- tigungszeit
K 1	1.552,-	1.552,-	1.598,-	1.645,-	1.699,-
K 2	1.776,-	1.826,-	1.901,-	2.006,-	2.127,-
K 3	1.894,-	1.954,-	2.041,-	2.165,-	2.340,-
K 4	2.127,-	2.190,-	2.283,-	2.417,-	2.551,-
K 5	2.258,-	2.313,-	2.404,-	2.525,-	2.668,-
K 6	2.375,-	2.425,-	2.503,-	2.611,-	2.797,-
K 7	2.492,-	2.557,-	2.653,-	2.792,-	2.973,-
K 8	2.720,-	2.812,-	2.950,-	3.143,-	3.388,-
K 9	2.931,-	3.015,-	3.144,-	3.324,-	3.507,-
K 10	3.143,-	3.251,-	3.412,-	3.639,-	3.871,-
K 11	3.447,-	3.604,-	3.840,-	4.172,-	4.350,-
K 12	3.778,-	3.968,-	4.253,-	4.654,-	4.950,-
K 13	4.034,-	4.240,-	4.513,-	4.874,-	5.296,-
K 14	4.292,-	4.521,-	4.824,-	5.224,-	5.700,-

9. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 1. Juli 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Beschäf- tigungszeit
K 1	1.588,-	1.588,-	1.635,-	1.683,-	1.738,-
K 2	1.817,-	1.868,-	1.945,-	2.052,-	2.176,-
K 3	1.938,-	1.999,-	2.088,-	2.215,-	2.394,-
K 4	2.176,-	2.240,-	2.336,-	2.473,-	2.610,-
K 5	2.310,-	2.366,-	2.459,-	2.583,-	2.729,-
K 6	2.430,-	2.481,-	2.561,-	2.671,-	2.861,-
K 7	2.549,-	2.616,-	2.714,-	2.856,-	3.041,-
K 8	2.783,-	2.877,-	3.018,-	3.215,-	3.466,-
K 9	2.998,-	3.084,-	3.216,-	3.400,-	3.588,-
K 10	3.215,-	3.326,-	3.490,-	3.723,-	3.960,-
K 11	3.526,-	3.687,-	3.928,-	4.268,-	4.450,-
K 12	3.865,-	4.059,-	4.351,-	4.761,-	5.064,-
K 13	4.127,-	4.338,-	4.617,-	4.986,-	5.418,-
K 14	4.391,-	4.625,-	4.935,-	5.344,-	5.831,-

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2012

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2012.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2012 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2013 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2012 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2013

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2014 Anspruch auf ein Fünfzehnfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2013.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2013 Anspruch auf ein Fünfzehntel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 30. September 2014 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2013 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. August 2012 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

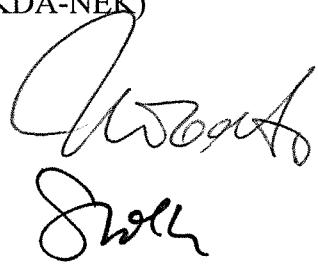
§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb am 1. August 2012 und § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc am 1. Januar 2013 sowie § 1 Nr. 9 am 1. Juli 2013 in Kraft.

Kiel, 1. August 2012

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)



Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

